

BLD / Motion SP-GRÜ-Fraktion vom 26. November 2019

Flächendeckende Betreuungsangebote für Kinder im Volksschulalter

Antrag der Regierung vom 21. Januar 2020

Gutheissung mit folgendem Wortlaut: «Die Regierung wird eingeladen, einen Entwurf vorzulegen, der Mindestanforderungen bezüglich Angebot und Qualität für eine flächendeckende Betreuung auf Schulstufe (ab Kindergarten) festlegt. Dabei sollen folgende Eckwerte berücksichtigt werden: Betreuung in einem Umfang, der es beiden Elternteilen erlaubt, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Betreuung auch während der Schulferien. Tragbare Kostenfolge für alle Eltern. einen Gesetzesentwurf mit einer Angebotspflicht der Schulträger für eine bedarfsgerechte schulergänzende Betreuung ab dem Eintritt in den Kindergarten vorzulegen, der insbesondere auch Minimalvorschriften zu Qualität und Preis enthält.»

Begründung:

Die Regierung hat in der Schwerpunktplanung 2017–2027 (28.17.01) das strategische Ziel festgehalten, Rahmenbedingungen für neue, flexible und individuelle Arbeitsmodelle zu schaffen und als Strategie zu dessen Erreichung die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der familienergänzenden Kinderbetreuung – in Abstimmung mit den Gemeinden – genannt. Sie erstattete in diesem Sinn dem Kantonsrat am 14. August 2018 zur familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung im Kanton St.Gallen Bericht (40.18.04) und schlug als Massnahme insbesondere auch vor, im Volksschulgesetz (sGS 213.1; abgekürzt VSG) eine Bereitstellungspflicht für schulergänzende Tagesstrukturangebote zu verankern. Dies in Analogie zu Art. 19^{bis} VSG, wonach die Volksschulträger eine bedarfsgerechte Mittagstischlösung bereitstellen müssen. Mit einer neuen Bestimmung im Volksschulgesetz soll die Pflicht der Schulträger verankert werden, eine *bedarfsgerechte* schulergänzende Kinderbetreuung anzubieten, sofern diese Aufgabe nicht von der Gemeinde übernommen wird. Wie im erwähnten Bericht festgehalten, sind bei der Ausgestaltung der gesetzlichen Grundlage die Auswirkungen unterschiedlicher Modelle in Bezug auf Finanzierung, Organisation und pädagogische Aspekte abzuwägen. Die neue Bestimmung soll insbesondere auch regionale Angebote ermöglichen.

In Bezug auf die Finanzierung ist darauf hinzuweisen, dass die Regierung dem Kantonsrat vorschlägt, mit einem neuen Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (22.19.17) als neue Verbundaufgabe die gemeinsame Mitfinanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch Kanton und Gemeinden zu verankern. Dies ist bei der Ausarbeitung des Entwurfs der neuen schulrechtlichen Bestimmung zu berücksichtigen.